

3. Die Kommission erhebt folglich beim Gerichtshof Klage gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV, wonach die Kommission die Höhe des Pauschalbetrags und/oder des Zwangsgelds benennt, das sie den Umständen nach für angemessen hält und das der Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn er innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht getroffen hat. Die endgültige Entscheidung über die Verhängung der Sanktionen nach Art. 260 AEUV wird vom Gerichtshof getroffen, der dazu unbeschränkt befugt ist.
4. Die Kommission beantragt unter Heranziehung der Kriterien, die sie in ihrer Mitteilung vom 13. Dezember 2005 (aktualisiert am 17. September 2014) über die Anwendung von Art. 260 AEUV festgesetzt hat, festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um das Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-286/08, Kommission/Hellenische Republik, durchzuführen, die Hellenische Republik zu verurteilen, ihr das vorgeschlagene Zwangsgeld in Höhe von 72 864 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-286/08 ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-286/08 zu zahlen, die Hellenische Republik zu verurteilen, ihr einen Pauschalbetrag von 8 096 Euro für jeden Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-286/08 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-286/08, sollte diese früher erfolgen, zu zahlen, und der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 377, 31.12.1991, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114, 27.4.2006, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 182, 16.7.1999, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division  
(Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 19. Dezember 2014 — European  
Federation for Cosmetic Ingredients/Secretary of State for Business, Innovation and Skills**

(Rechtssache C-592/14)

(2015/C 081/10)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* European Federation for Cosmetic Ingredients

*Beklagte:* Secretary of State for Business, Innovation and Skills, Attorney General

*Beteiligte:* British Union for the Abolition of Vivisection, European Coalition to End Animal Experiments

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen durch Tierversuche bestimmt worden sind, auf dem Gemeinschaftsmarkt verboten ist, wenn diese Versuche zur Erfüllung der Rechtsvorschriften von Drittländern außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wurden, um kosmetische Mittel, die solche Bestandteile enthalten, in diesen Drittländern vermarkten zu können?
2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an,
  - a) ob bei der nach Art. 10 der Verordnung durchzuführenden Sicherheitsbewertung zum Nachweis, dass das kosmetische Mittel für die menschliche Gesundheit sicher ist, bevor es auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt wird, Daten verwendet werden, die durch außerhalb der Europäischen Union durchgeführte Tierversuche gewonnen wurden;

- b) ob die Rechtsvorschriften der Drittländer die Sicherheit kosmetischer Mittel betreffen;
- c) ob es zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Bestandteil außerhalb der Europäischen Union in Tierversuchen geprüft worden ist, vernünftigerweise vorhersehbar war, dass später versucht werden könnte, ein kosmetisches Mittel, das diesen Bestandteil enthält, auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr zu bringen, und/oder
- d) ob sonstige Faktoren — und wenn ja, welche — vorliegen?

<sup>(1)</sup> ABL L 342, S. 59.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 30. Dezember 2014 —  
Virpi Komu, Hanna Ruotsalainen, Ritva Komu/Pekka Komu, Jelena Komu**

**(Rechtssache C-605/14)**

(2015/C 081/11)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerinnen: Virpi Komu, Hanna Ruotsalainen, Ritva Komu

Rechtsmittelgegner: Pekka Komu, Jelena Komu

**Vorlagefrage**

Ist Art. 22 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 <sup>(1)</sup> des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass es sich bei einer Angelegenheit, in der ein Teil der Miteigentümer einer unbeweglichen Sache beantragt, zur Auflösung des Miteigentumsverhältnisses den Verkauf der Sache anzuordnen und zur Durchführung des Verkaufs einen Treuhänder zu bestellen, um eine Klage, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand hat, im Sinne von Art. 22 Nr. 1 handelt?

<sup>(1)</sup> ABL L 12, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 29. Dezember 2014 — Bookit Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and  
Customs**

**(Rechtssache C-607/14)**

(2015/C 081/12)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bookit Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs